Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Andrea Burgener Woeffray / Isabelle Portmann 2016-CE-31
Erleichterung des Zugangs von Berufsmaturandinnen und -maturanden an die Studiengänge der Pädagogischen Hochschulen (PHs)

I. Anfrage

Ausgangslage:

Aufgrund des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes HFKG[1] sind Personen mit gymnasialer Maturität und Personen mit Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung direkt zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung (VP) zugelassen. Personen mit Berufsmaturität können «unter bestimmten Voraussetzungen» zugelassen werden. Diese Voraussetzungen sind durch den Hochschulrat festzulegen (vgl. Art. 24 Abs. 2 HFKG).

Gemäss HFKG ist neu der Hochschulrat zuständig, um die «bestimmten Voraussetzungen» festzulegen. Bisher hat er es noch nicht gemacht und auch die Richtlinien über die Gleichwertigkeit noch nicht erlassen. Daher werden von den Pädagogischen Hochschulen zurzeit noch die bisherigen Bestimmungen der EDK-Anerkennungsreglemente angewendet:

> Direkte Zulassung in den Studiengang VP für Personen mit gymnasialer Maturität und mit Fachmaturität Pädagogik.
> Direkte Zulassung in den Studiengang S1 für Personen mit gymnasialer Maturität.
> Zulassung in Studiengang VP und S1 mit Prüfung[2] für Personen mit Fachmittelschulausweis, Diplom 3-jähriger Diplom- oder Handelsmittelschule, Berufsmaturität oder Abschluss einer mind. 3-jährigen Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. Zudem Aufnahme sur dossier (mit Aufnahmeverfahren) in bestimmten Fällen[3]. Prüfung nur für S1: Personen mit Fachmaturität Pädagogik.

Die vom HFKG angestrebte Gewährleistung einheitlicher Zulassungsbestimmungen für alle Pädagogischen Hochschulen ist dadurch nicht sichergestellt. Das ist störend.

---

[1] **Art. 24** HFKG: Zulassung zu den pädagogischen Hochschulen
[1] Die pädagogischen Hochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe eine gymnasiale Maturität.
[2] Sie verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität; der Hochschulrat legt die Voraussetzungen fest.
[3] Sie können die Zulassung zur ersten Studienstufe aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Zur Qualitätssicherung erlässt der Hochschulrat gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung Richtlinien über die Gleichwertigkeit.

[2] Für VP wird Äquivalenz zur Fachmaturität Pädagogik, für S1 Äquivalenz zur gymnasialen Maturität geprüft.

[3] Kumulativ: Mindestalter 30J, Abschluss einer 3-jährigen Ausbildung auf Sekundarstufe 2, Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung innert max. 7 J.

Begründung:

> Die Durchlässigkeit im Bildungssystem muss gegeben sein. Motivierte ausgebildete Berufsleute mit Berufsmaturität bringen wichtige Kompetenzen in das Schulwesen ein. Neben einer genügenden Allgemeinbildung bringen sie auch wertvolle Praxiserfahrungen, d. h. Erfahrungen aus der ausserschulischen Arbeitswelt, mit. Die bestehenden Erschwernisse halten sie davon ab, sich für Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule zu bewerben.

> Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Personen mit Berufsmaturität schlechter gestellt sein sollen als Personen mit Fachmaturität Pädagogik. Zwar fehlt ihnen im pädagogischen Bereich eine Vorbildung, hingegen bringen sie gerade in Bereich der Allgemeinbildung in der Regel bessere Voraussetzungen mit. Defizite in einzelnen Bereichen gegenüber der gymnasialen Matura sollten durch Auflagen (Zusatzleistungen) während der Studiengänge ausgeglichen werden können.

Daher richten wir folgende Fragen an den Staatsrat:

1. Wie sieht die diesbezügliche Praxis heute an der Pädagogischen Hochschule Freiburg aus. Wie viele Studieninteressierte mit Berufsmaturität erhalten eine Zulassung, resp. welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen?
2. Ist der Staatsrat bzw. in seinem Namen der Erziehungsdirektor als Mitglied der Schweizerischen Hochschulkonferenz bereit, sich im Hochschulrat dafür einzusetzen, dass dieser die Voraussetzungen zur Zulassung von Personen mit Berufsmaturität in die Studiengange Vorschulstufe und Primarstufe (VP) der Pädagogischen Hochschulen sowie die Gleichwertigkeit von Vorbildungen gemäss gesetzlichem Auftrag von Artikel 24 Abs. 2 und 3 HFKG (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz) so rasch als möglich regelt?
3. Ist der Staatsrat bzw. in seinem Namen der Erziehungsdirektor als Mitglied der Schweizerischen Hochschulkonferenz bereit, sich im Hochschulrat für die Bestimmung einzusetzen, dass mindestens für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung der Pädagogischen Hochschulen Personen mit Berufsmaturität prüfungsfrei mit Auflagen zugelassen werden und die erforderlichen, durch die Pädagogischen Hochschulen festzulegenden Ausgleichsmassnahmen (Zusatzleistungen) während des Studiums erbringen können.

3. Februar 2016

II. Antwort des Staatsrats

1. Nationaler Kontext

Die vom Kanton Freiburg erlassenen Rechtsgrundlagen beruhen auf verschiedenen bundesrechtlichen Grundlagen. So werden die Ziele der Berufsbildung (Art. 15) im Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 und der dazugehörigen Verordnung wie folgt umschrieben:

Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen), die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit) erforderlich sind. Sie umfasst insbesondere die Vermittlung und den Erwerb:

a) der berufsspezifischen Qualifikationen, welche die Lernenden dazu befähigen, eine Berufstätigkeit kompetent und sicher auszuüben;
b) der grundlegenden Allgemeinbildung, welche die Lernenden dazu befähigt, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren;
c) der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Lernenden dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen;
d) der Fähigkeit und der Bereitschaft zum lebenslangen Lernen sowie zum selbstständigen Urteilen und Entscheiden.

In Artikel 25 des Gesetzes wird zudem präzisiert: *Die eidgenössische Berufsmaturität schafft die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule*. Daraus folgt, dass die Berufsbildung auf die Aufnahme in eine Fachhochschule (FH) vorbereitet und nicht in eine universitäre Hochschule oder eine pädagogische Hochschule (PH). Die PH gehören nicht zur Kategorie der FH und unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Aufnahmebedingungen (vgl. Art. 2 HFKG).

Damit Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität die Möglichkeit haben, trotzdem ein Studium an einer Universität oder an einer PH aufzunehmen, wird in der Bundesverordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen und im gleichnamigen Reglement vom 17. März 2011 der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine Passerelle vorgeschlagen (Dubs-Passerelle oder «Ergänzungsprüfung»), deren Zweck lautet: *Mit der Ergänzungsprüfung sollen Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses die allgemeine Hochschulreife erlangen*. Diese Prüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studiengängen sämtlicher universitärer und pädagogischer Hochschulen in der Schweiz.

2. Überkantonaler und kantonaler Kontext

Die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Freiburg für die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule Freiburg (HEP-PH FR) beruhen gänzlich auf den interkantonalen Reglementen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), welche die Anerkennung der Lehrdiplome regeln. Denn um von der EDK anerkannt zu werden, müssen die Diplome der Hochschulen für die Lehrpersonen der Vorschul- und/oder Primarstufe (PH) die Mindestanforderungen erfüllen, die im EDK-Reglement vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe festgelegt sind. Die Anerkennung eines Diploms einer PH ist von entscheidender Bedeutung: Denn nur unter dieser Voraussetzung können die diplomierten Lehrpersonen in einem anderen Kanton unterrichten als dem, in dem sie ihr Diplom erworben haben.

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg vom 21. Mai 2015 (Art. 10 PHFG) und, darauf basierend, die Verordnung vom 19. Januar 2016 über die Aufnahme in die Grundausbildung der HEP-PH FR, sehen vor, dass an der HEP-PH FR direkt aufgenommen kann, wer über einen Berufsmaturitätsausweis und die bestandene Ergänzungsprüfung gemäss der Verordnung des Bundes vom 19. Dezember 2003 über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen verfügt. Diese Verordnung wird präzisiert durch die Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zur Ergänzungsprüfung.

Zu Beginn des Studienjahres 2010 wurde der Vorbereitungskurs an der HEP-PH FR aufgehoben. Ersetzt wurde er zum einen durch die an der Fachmittelschule des Kantons angebotene Fachmaturität in Pädagogik und zum anderen durch eine Aufnahmeprüfung für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Vorbildungsausweis, der keinen prüfungsfreien Zugang zum Aufnahmeverfahren der HEP-PH FR ermöglicht. Die Möglichkeit eines Eintritts in die HEP-PH FR über eine Aufnahmeprüfung existiert also immer noch. Für die Prüfung sind heute die Fachmittelschule Freiburg und jene von Bulle zuständig. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Aufnahmeprüfung bestehen, bevor sie sich dem Aufnahmeverfahren zur Grundausbildung an der HEP-PH FR unterziehen können.

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) hat Richtlinien zum Vorbereitungskurs und zur Prüfung für die Aufnahme an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erlassen. Diese Richtlinien vom 15. September 2014 beruhen auf den Richtlinien vom 11. Mai 2012 der EDK über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik. Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinien der EKSD umschreibt die Aufnahmeprüfung wie folgt: *Die Prüfung dient der Feststellung der Allgemeinbildung, wie sie üblicherweise auf der Stufe der Fachmaturität in Pädagogik erworben wird.* Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d dieser Richtlinien bezieht sich auf Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätsausweises.

Daraus kann demnach gefolgert werden – und diese Feststellung wird in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt – dass die von den Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätsausweises erworbene Ausbildung sich in spezifischen Fächern und auch ganz allgemein von einer Fachmaturität in Pädagogik unterscheidet.

Zusammenfassend können die Fragen der Grossrätinnen Andrea Burgener Woeffray und Isabelle Portmann wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie sieht die diesbezügliche Praxis heute an der Pädagogischen Hochschule Freiburg aus. Wie viele Studieninteressierte mit Berufsmaturität erhalten eine Zulassung, resp. welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen?*

In Übereinstimmung mit dem Diplomanerkennungsreglement der EDK und dem HFKG wird in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung des Staatsrats vom 19. Januar 2016 über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg verfügt, dass Inhaberinnen und Inhaber einen eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsausweis zur HEP-PH FR zugelassen werden können, wenn sie zuvor eine Ergänzungsprüfung ablegen. Sie müssen diese Aufnahmeprüfung bestehen, bevor sie sich dem Aufnahmeverfahren unterziehen können.

Wie in der Einleitung zum Abschnitt 2 erläutert, dient diese Aufnahmeprüfung der Feststellung der Allgemeinbildung. Sie wird geregelt in den Richtlinien der EKSD vom 15. September 2014 zum Vorbereitungskurs und zur Prüfung für die Aufnahme in die Pädagogische Hochschule Freiburg und in den Richtlinien der EDK vom 11. Mai 2012 über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität in Pädagogik.

Die folgenden Fächer werden darin geprüft: 1. Sprache, 2. Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Bildnerisches Gestalten, Musik und die Präsentation eines vorgegebenen Themas.

In der nachfolgenden Tabelle sind die diesbezüglichen statistischen Erhebungen aufgeführt:

Jahr	Anzahl zugelassener Personen mit Berufsmaturität
2015	4
2014	13
2013	4
2012	5

2. *Ist der Staatsrat bzw. in seinem Namen der Erziehungsdirektor als Mitglied der Schweizerischen Hochschulkonferenz bereit, sich im Hochschulrat dafür einzusetzen, dass dieser die Voraussetzungen zur Zulassung von Personen mit Berufsmaturität in die Studiengange Vorschulstufe und Primarstufe (VP) der Pädagogischen Hochschulen sowie die Gleichwertigkeit von Vorbildungen gemäss gesetzlichem Auftrag von Artikel 24 Abs. 2 und 3 HFKG (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz) so rasch als möglich regelt?*

Die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sind ausreichend.

Weiter beschreibt die Verordnung des Staatsrats vom 19. Januar 2016 über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe g, dass Personen zugelassen werden können, *die einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung* haben; *die betreffende Person muss mindestens 30 Jahre alt und zuvor in einem Aufnahmeverfahren auf ihre Studieneignung geprüft worden sein (ASD)*. Es handelt sich dabei um die sogenannte «Admission sur dossier».

Diese Regelung basiert nicht nur auf der Reglementierung der EDK, sondern vor allem auch auf:

> dem gemeinsamen Referenzrahmen der Westschweizer Pädagogischen Hochschulen vom 19. Oktober 2010 zur Lehrerausbildung auf Primarstufe zur Harmonisierung der Ausbildung, Zulassungsbedingungen und Validierung von Bildungsleistungen an Westschweizer Pädagogischen Hochschulen;

> den gemeinsamen Richtlinien vom 9. Oktober 2013 der Westschweizer Pädagogischen Hochschulen zum Verfahren «Admission sur dossier»;

> den gemeinsamen Richtlinien vom 9. Oktober 2013 der Westschweizer Pädagogischen Hochschulen zum Verfahren der Validierung von Bildungsleistungen.

Die Zulassungsbedingungen zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung der pädagogischen Hochschulen und die Regelungen betreffend Gleichwertigkeit von Vorbildungen sind somit ausreichend bestimmt und sowohl auf regionalem als auch nationalem Niveau koordiniert.

3. *Ist der Staatsrat bzw. in seinem Namen der Erziehungsdirektor als Mitglied der Schweizerischen Hochschulkonferenz bereit, sich im Hochschulrat für die Bestimmung einzusetzen, dass mindestens für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung der Pädagogischen Hochschulen Personen mit Berufsmaturität prüfungsfrei mit Auflagen zugelassen werden und die erforderlichen, durch die Pädagogischen Hochschulen festzulegenden Ausgleichsmassnahmen (Zusatzleistungen) während des Studiums erbringen können?*

Das Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (http://www.sbfi.admin.ch/themen/01366/01379/01570/index.html?lang=de) umschreibt die Ziele

der Berufsmaturität ebenfalls wie folgt: *Die Berufsmaturität soll Lernenden sowie Inhaberinnen und Inhabern eines EFZ eine erweiterte Allgemeinbildung und wissenschaftliche Bildung vermitteln und ihnen so ermöglichen, prüfungsfrei zu den entsprechenden Fachhochschulen (FH) zugelassen zu werden*. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) präzisiert:

Wer eine eidgenössische Berufsmaturität erworben hat, ist insbesondere befähigt:

a) ein Fachhochschulstudium aufzunehmen und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten;
b) die Welt der Arbeit mit ihren komplexen Prozessen zu erkennen, zu verstehen und sich darin zu integrieren;
c) über seine beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen im Kontext von Natur und Gesellschaft nachzudenken;
d) Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur, der Technik und der Natur wahrzunehmen;
e) sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, seine Vorstellungskraft und seine Kommunikations-fähigkeit zu entfalten;
f) erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und zur Weiterentwicklung seiner beruflichen Laufbahn zu nutzen;
g) sich in zwei Landessprachen und einer dritten Sprache zu verständigen und das mit diesen Sprachen verbundene kulturelle Umfeld zu verstehen.

Die Berufsmaturität bereitet jeweils auf eine bestimmte Fachhochschule vor, ebenso wie die Fachmaturität je nach Maturität die Zulassung zur entsprechenden Fachhochschule (Pädagogik, Gesundheit, Soziale Arbeit) ermöglicht. Je nach Kanton bestehen unterschiedliche Ausrichtungen der Berufsmaturität: Technik, Architektur, Life Sciences; Natur, Landschaft und Lebensmittel; Wirtschaft und Dienstleistungen; Gestaltung und Kunst; Gesundheit und Soziales.

Im neuen Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität steht zudem: *Der Berufsmaturitätsunterricht umfasst eine erweiterte Allgemeinbildung und ergänzt eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung, die mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen wird. Wer im Besitz eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses ist, hat einen Beruf erlernt und kann sich auf dem Arbeitsmarkt als ausgewiesene Fachkraft präsentieren. Gleichzeitig steht der prüfungsfreie Eintritt in eine Fachhochschule gemäss Artikel 5 Absatz 1 Fachhochschulgesetz offen, sofern ‹‹eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf›› vorliegt*.

Die Grundlagenfächer der Berufsmaturitätsrichtungen sind: erste Landessprache, zweite Landessprache, Englisch sowie Mathematik. Hinzu kommen je nach dem die Schwerpunktfächer, darunter die Naturwissenschaften (Chemie, Physik, eventuell zusätzlich Biologie ohne Physik oder nur Physik), zusätzlich Mathematik, Finanz- und Rechnungswesen; Bildnerisches Gestalten, Kunst und Kultur; Information und Kommunikation sowie die Sozialwissenschaften (Soziologie, Psychologie, Philosophie). Ferner werden noch Ergänzungsfächer angeboten wie Geschichte und Politik, Wirtschaft und Recht oder Technik und Umwelt.

Eine Person mit einer Berufsmaturität hat also keinen Unterricht in Geografie und Musik und hat unter Umständen auch keinen Unterricht in Naturwissenschaften und bildnerischem Gestalten erhalten. Diese Fächer sind aber gerade für den Unterricht an der Primarschule sehr wichtig.

Wie man sieht, unterscheiden sich die während der Berufsbildung erworbenen Qualifikationen erheblich von jenen der Gymnasialbildung oder der Fachmaturität in Pädagogik, nicht nur was die Anzahl Fächer betrifft, sondern auch hinsichtlich der angestrebten Kenntnisse und Fertigkeiten.

Das Bundesparlament hat daher in Kenntnis der Sachlage die Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschulen vorgesehen, die den Kandidatinnen und Kandidaten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die mit einer gymnasialen Maturität vergleichbar sind ("Eintrittskarte" zu den Universitäten). Die EDK und die EKSD wollen ihrerseits eine Ergänzungsprüfung – insbesondere für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität – einführen, die das Niveau in Allgemeinbildung prüft, *so wie es normalerweise mit Abschluss der Fachmaturität in Pädagogik erreicht wird*. Die Betonung liegt dabei auf normalerweise; das bedeutet, dass dieses Niveau nicht demjenigen entspricht, das nach dem Abschluss einer Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit oder einer Fachmaturität im Berufsfeld Soziale Arbeit erreicht wird, mit denen keine direkte Zulassung zur PH möglich ist. Diese Ergänzungsprüfung umfasst neben den Grundlagenfächer die Naturwissenschaften, die Geistes- und Sozialwissenschaften, die Musik und das bildnerische Gestalten.

Gemäss den eidgenössischen und interkantonalen Rechtsgrundlagen stellen die gymnasiale Maturität sowie die Fachmaturität in Pädagogik somit geeignete Wege für die Zulassung zum Studium in einer PH dar.

Führt eine pädagogische Hochschule Ergänzungen ein, um Defizite in der Berufsbildung auszugleichen, so entstehen ihr und damit dem Kanton Kosten und zudem ergeben sich beträchtliche Schwierigkeiten.

Einerseits haben die pädagogischen Hochschulen nicht die Aufgabe, Kurse anzubieten, welche Ausbildungsinhalte behandeln, die im Studiengang der Sekundarschule 2 erworben wurden. Die pädagogischen Hochschulen bieten pädagogische und didaktische Kurse an, die den Lehrerberuf betreffend und die Studierenden auf den diesen Beruf vorbereiten. Die Kenntnisse in den einzelnen Fächern wird ab dem Eintritt in die Grundausbildung als Basis vorausgesetzt, um den entsprechenden Kursen folgen zu können. Grössere Defizite auf diesem Niveau könnten ein Nichtbestehen von Kursen zur Folge haben und wären somit ein Nachteil für Personen, die das Studium unter diesen Bedingungen angetreten haben. Besonders schwerwiegend wäre dies, wenn die Studierenden ihr Defizit auch nach 2 oder 3 Studienjahren nicht aufholen können.

Andererseits wäre es schwierig, die dadurch entstehenden Kosten im Kontext des bereits eng gesteckten kantonalen Finanzrahmens zu rechtfertigen, vor allem für eine so geringe Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten, zumal ohnehin bereits eine Zulassungsbeschränkung für die pädagogischen Hochschule besteht (Numerus Clausus).

Aufgrund dieser Erläuterungen und insbesondere mit Blick auf die eidgenössischen und interkantonalen Rechtsgrundlagen, die für die Anerkennung des von der HEP-PH FR abgegebenen Diploms durch die EDK entscheidend sind, stellt der Staatsrat fest, dass die in Artikel 4 und 5 der Verordnung des Staatsrats vom 19. Januar 2016 über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg festgelegte Praxis den Anforderungen entspricht. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen, um zur HEP-PH FR zugelassen zu werden. Diese Aufnahmeprüfung dient der Feststellung der Allgemeinbildung, wie sie üblicherweise auf der Stufe der Fachmaturität in Pädagogik erworben wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen diese Aufnahmeprüfung bestehen, bevor sie sich dem Aufnahmeverfahren an der HEP-PH FR unterziehen können.

Der Staatsrat ist somit der Ansicht, dass die von den Grossrätinnen geforderte Durchlässigkeit gewährleistet ist. Weiter hält der Staatsrat fest, dass es nicht wünschenswert ist, an der HEP-PH FR Personen mit ungenügenden Grundkenntnissen zuzulassen. Ein solches Vorgehen wäre für die HEP-PH FR schwer umsetzbar und könnte sich auch für die betroffenen Personen kontraproduktiv erweisen. Darüber hinaus wäre ein solches Verfahren sehr kostspielig.

12. April 2016